

# Vorstellung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) der Stadt Niederkassel im Jugendhilfeausschuss am 05.03.2020

## 1. Rechtliche Grundlagen: Auftrag – Rolle - Verständnis der JuHiS

Die Bezeichnung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ steht für eine klare Verortung des Auftrags im **SGB VIII** (§§ 1, 2 Abs. 3 Nr.8, 52) und die daraus resultierende Rolle im Verfahren. Zentrale Vorschriften stellen die §§ 52 SGB VIII und 38 JGG dar. Während der § 52 SGB VIII die Aufgaben zur Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren konkretisiert, legt der § 38 JGG wesentliche Rechte der Jugendhilfe im Verfahren fest. Ihren Auftrag entnimmt die JuHiS jedoch primär aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Demzufolge ergibt sich auch keine Weisungsbefugnis der Justiz gegenüber der Jugendhilfe im Strafverfahren.

In der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren sind bestimmte Themenbereiche von besonderer Wichtigkeit. So ist schon bei der Einleitung des Jugendstrafverfahrens die Einschätzung der JuHiS gefragt, ob bei dem Jugendlichen eine formelle gerichtliche Sanktion überhaupt notwendig ist oder eine Empfehlung zur Verfahrenseinstellung erfolgen kann. Weitere wichtige Themen stellen auch wiederholte oder schwerwiegende Straffälligkeit dar, die auf weitere Problemstellungen hindeuten kann. Auch drohende Untersuchungshaft, die Zeit in Haft und die Phase der Haftentlassung sind Bereiche, die in der Arbeit besondere Priorität haben.

### § 52 SGB VIII

- Überprüfung möglicher Leistungen nach dem SGB VIII
- Betreuung der/des Jugendlichen/Volljährigen während des gesamten Verfahrens

### § 38 JGG

- „Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten“. Das Ergebnis findet Eingang in einen Bericht bzw. eine Stellungnahme für Gericht und Staatsanwaltschaft, in dem auch Vorschläge für Sanktionen, Diversionsmaßnahmen oder Leistungsangebote der Jugendhilfe enthalten sein können
- Kontrolle, dass die/der Jugendliche Weisungen und Auflagen des Gerichts nachkommt. Ist Bewährungshilfe angeordnet, entfällt die Überwachungstätigkeit.
- Zeitnaher Bericht an das Gericht als Entscheidungshilfe für die Justiz zum Zweck der U-Haft-Vermeidung oder -Verkürzung
- Betreuung des/der Jugendlichen während des Vollzugs von Jugendstrafe mit Fokus auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft

## 2. JuHiS in Niederkassel

- Spezialisierung des Aufgabenbereichs als Bestandteil im ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- zurzeit 70 Jugendliche/Volljährige, die im Rahmen von JuHiS betreut werden, davon 80% männliche und 20% weibliche Jugendliche, divers keine.
- Altersdurchschnitt der betreuten Jugendlichen/Volljährigen 18,5 Jahre
- Inhalte der pädagogischen Arbeit: Information über das Strafverfahren; Biographiearbeit zur Einschätzung der persönlichen Reife; Vernetzung im Sozialraum mit Fokus auf Tagesstruktur, Freizeitverhalten, schulische/berufliche Perspektive; Austausch über Werten/Normen in Rückkoppelung auf jeweilige Peer-Groups; familiäre Krisen-/Konfliktintervention; Reflexion von Konfliktverhalten; Unterstützung bei der Einhaltung von Auflagen; Vorbereitung von und Begleitung zu Anhörungen und Gerichtsterminen, Elternarbeit; Einleitung von Hilfen zur Erziehung und Hilfeplanung u. v. m.

